



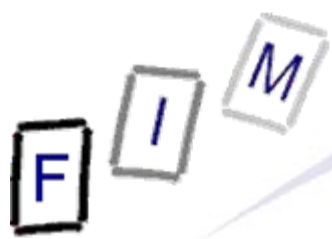
Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

Rechtsgrundlagen für Informatiker

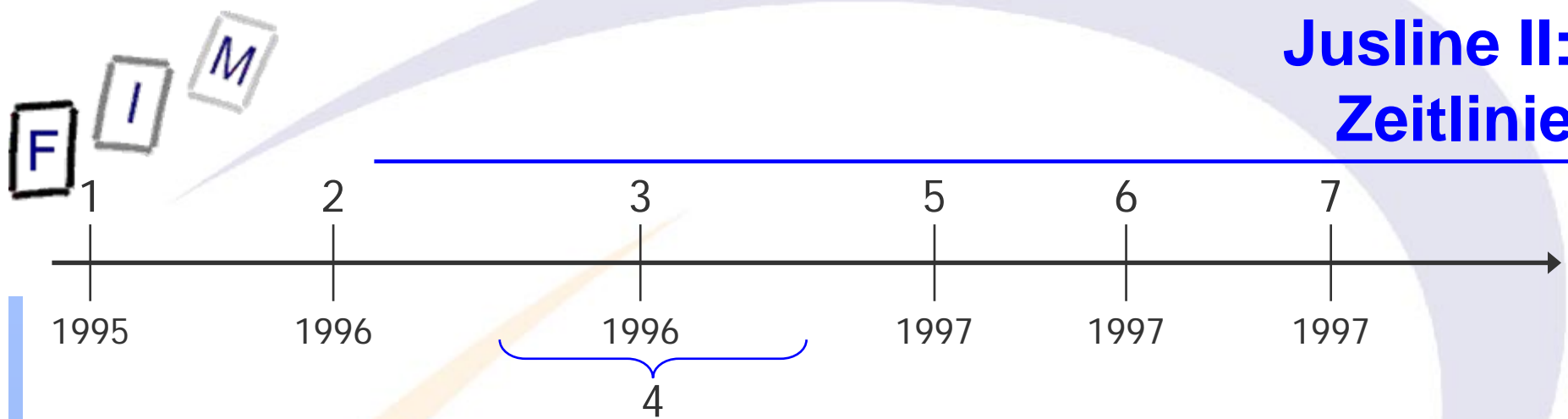
Übung Domain Namen

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Domainname: "jusline.com"
- Klägerin: Jusline GmbH & Co
- Beklagte:
 - ① Admin-C und Geschäftsführer von ③
 - ② Tech-C (wurde dann aus Verfahren ausgeschlossen)
 - » Verfahren wurde ruhend gestellt, d.h. praktisch aufgegeben
 - ③ "Juristische Datenbanken und Informationszentrale"
 - » Gesellschaft wurde dann aber nie gegründet!
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Verwendung des Domainnamens im geschäftlichen Verkehr
 - Beseitigung der Domain durch Löschung



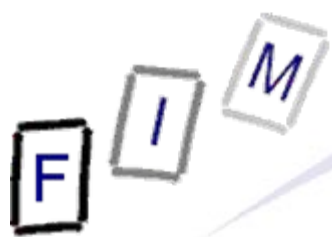
- 1: Start der Geschäftstätigkeit unter "www.jusline.co.at/jusline/"
Anmeldung einer Wortmarke "jusline"
- 2: Start nationaler Angebote in anderen Staaten
- 3: Reservierung von "jusline.com" durch Beklagte
- 4: Werbekampagne der Klägerin
- 5: Angebot der Domainverkaufs für ATS 300.000,-
- 6: Klageeinbringung
- 7: Firmenname wird geändert auf "Jusline GmbH"



- Wer hat hier ab wann ein Namensrecht?
 - Detailliert zu untersuchen!
 - Was ist alles vom Namensrecht umfasst?
- Auch ein Domainnamen kann ein Namensrecht bedeuten
 - Trifft dies hier zu?
 - Für wen?
- Wird der Name überhaupt gebraucht?
 - Keine Webseiten darunter erreichbar!
- Ist es wichtig, dass die Firma ohnehin "jusline.co.at" besitzt?
 - Welchen Eindruck hätte der durchschnittliche Internet-User?



- Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens
 - Um was für ein Kennzeichen geht es hier?
 - Liegt "Verwendung im geschäftlichen Verkehr" vor?
 - Ab wann liegt Verwechslungsgefahr vor?
 - » Bloße Registrierung schon ausreichend?
 - » Wie ist der Maßstab?
- NB: Der OGH lehnte dies aus einem anderem Grund ab:
 - Marke = Absolut geschützt
 - » Aber nur, wenn sie "Phantasie" ist!
 - » Beschreibende Marken: Nur geschützt bei Verkehrsgeltung
 - Problem: Verkehrsgeltung nicht behauptet (+ bewiesen)
 - » Praktisch wäre diese wohl gegeben gewesen....



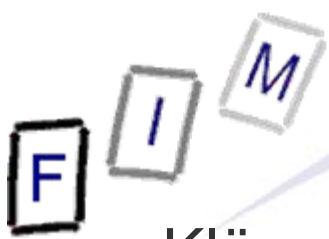
- Sittenwidrigkeit:
 - Voraussetzung: Handeln im geschäftlichen Verkehr
 - Varianten:
 - » Behinderungswettbewerb?
 - » Domain Grabbing?
 - Achtung: Unkenntnis der Firma relevant?
 - Besitzt die Nicht-Verwendung eine Bedeutung?
 - Welchen Einfluss hat Firmenbezeichnung und Wortmarke?
- Kann man Domainnamen denn überhaupt verkaufen?
 - Der Registrar erhält ja einen neuen Vertragspartner!
 - » Muss das unbedingt sein?
 - Kann man alle Domainnamen verkaufen?



- Unterlassung:
 - Was bedeutet das konkret alles?
 - "Wo" muss man "unterlassen"?
- Löschung:
 - Wozu Löschung, wenn ohnehin schon Unterlassung?
 - Ist Urteil zu "Löschung" besser als "Unterlassung"?
 - Wer bekommt dann den Domainnamen?
- Übertragung (hier nicht beantragt):
 - Siehe vorher: Verkauf von Domainnamen!
 - Und was wäre mit einem Dritten mit noch besserem Recht?

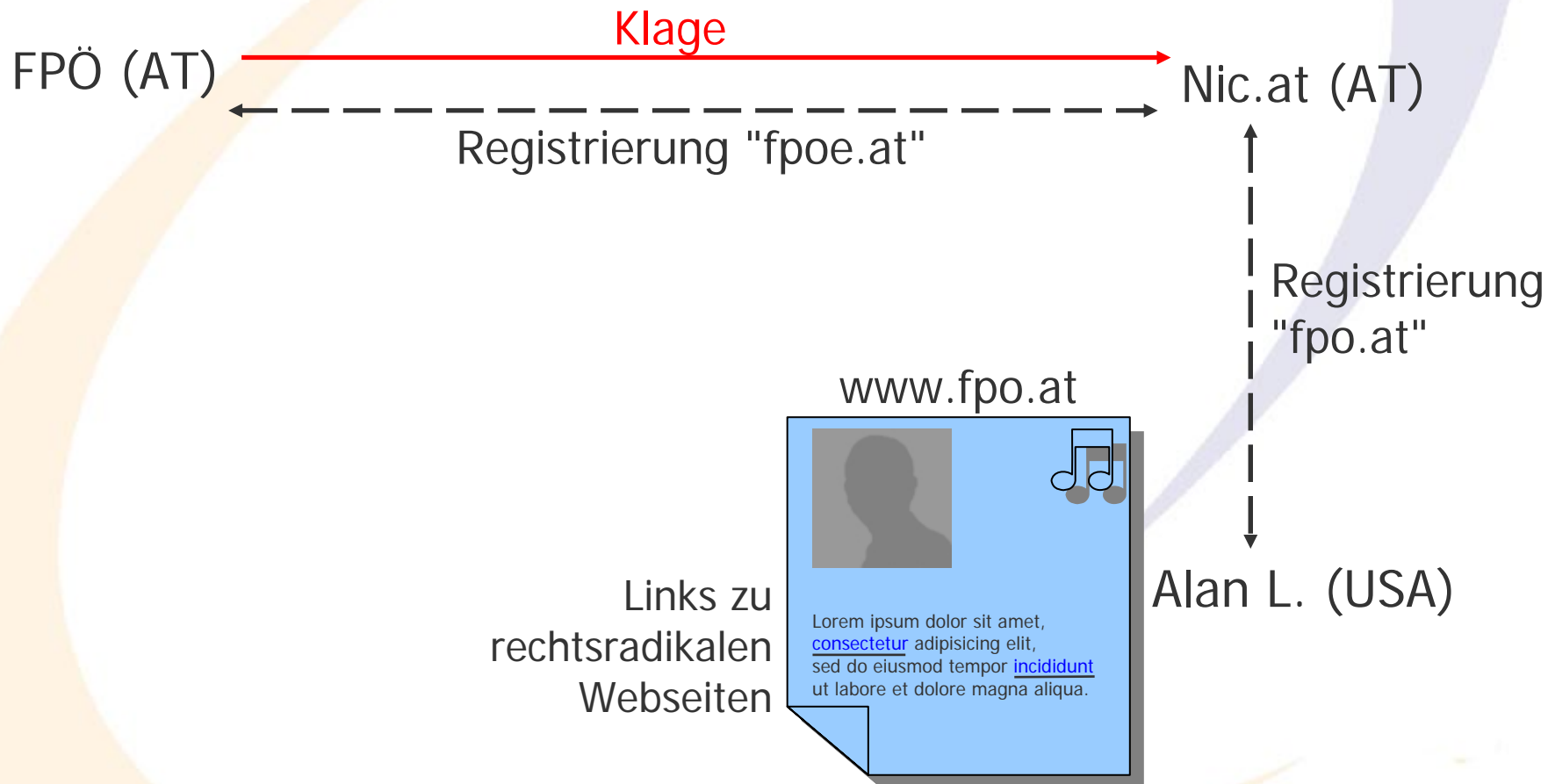


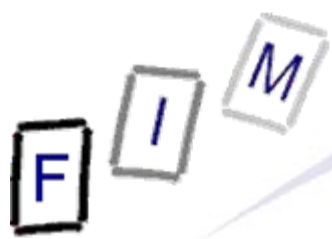
- Einstweilige Verfügung (EV):
 - Was ist das, wozu braucht man es?
 - Welche Einschränkungen gibt es?
- EV auf Nicht-Verwendung:
 - Was konkret würde das (technisch) bedeuten?
- EV auf Löschung:
 - Was wäre u.U. das Ergebnis?
- EV auf Übertragung:
 - Was könnte die Jusline GmbH dann tun?



fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

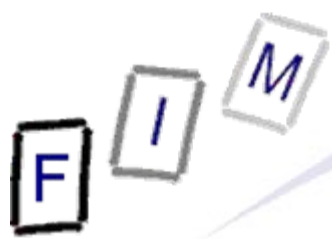
- Klägerin: FPÖ (Partei)
→ Vertreten durch "Böhmdorfer-Gheneff OEG" 😊
- Beklagte: Nic.at (Registrar)





fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Klagebegehren: Erlass einer einstweiligen Verfügung (EV)
 - Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
 - = In Zukunft keine ähnlichen Domainnamen mehr vergeben
 - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"
 - = Aufhebung der Registrierung/Kündigung



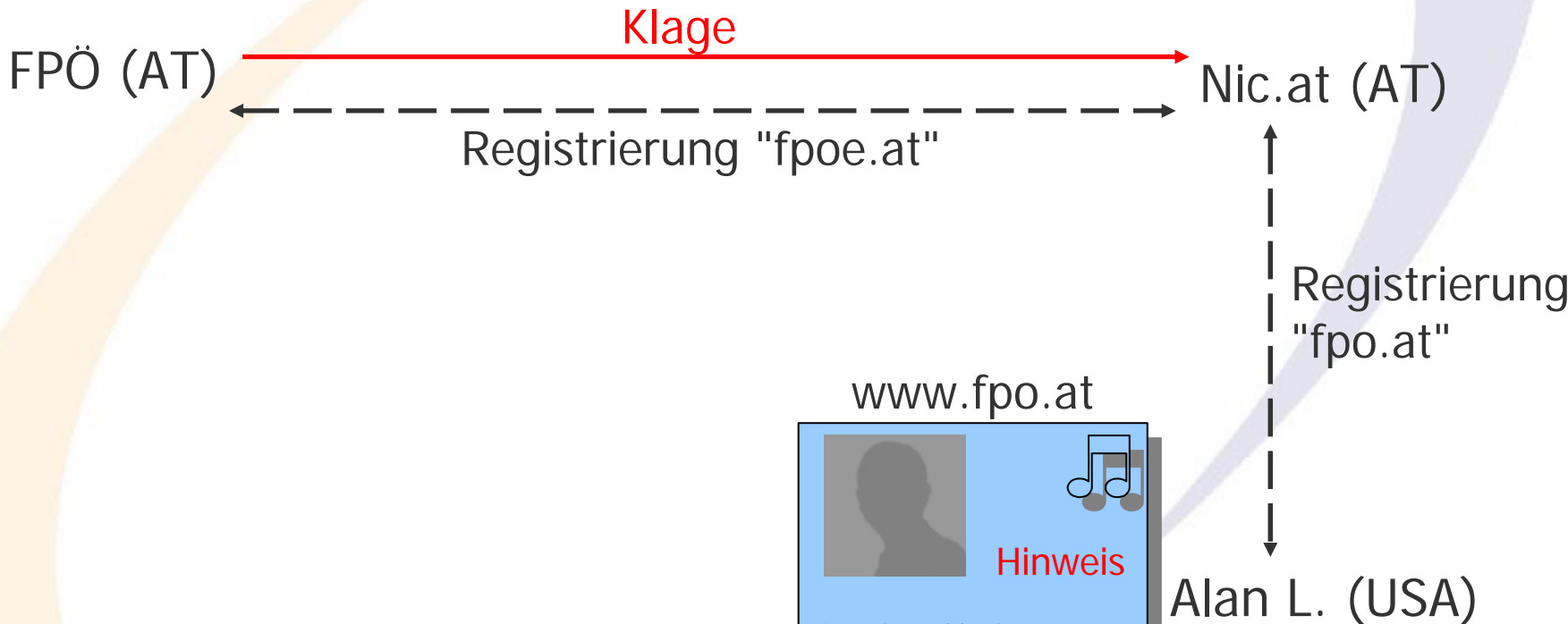
fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Fragen zum Überlegen:
 - Wie hängt der DN mit dem Inhalt der Website zusammen?
 - Was hat Nic.at falsch gemacht?
 - » Was hätte sie genau tun sollen?
 - » Nach welchem Beurteilungsmaßstab?
 - » Wann hätte sie es tun sollen?
 - Was kann man bei einer EV alles beantragen?
 - » Was könnte nach einer Löschung der Domain passieren?
 - » Was könnte man daher in einer EV stattdessen beantragen?
 - Warum wurde nicht Alan L. verklagt?
 - » Wo hätte man ihn verklagen können/sollen/müssen?
 - Wer hat welches Recht auf "fpo"?
 - » Wie ist das mit den internationalen Domainnamen ("fpö.at")?
 - Wann haftet man für jemand anderen?



fpo.at II (Hauptverfahren)

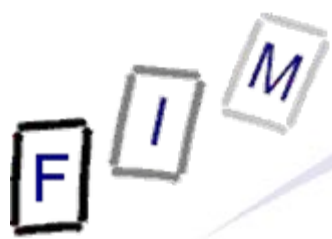
- Klägerin: FPÖ (Partei)
- Beklagte: Nic.at (Registrar)



www.fpo.at

Hinweis

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua.

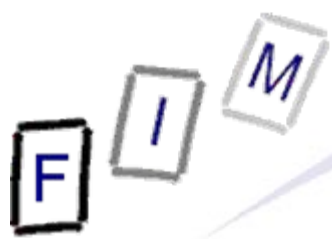


fpo.at II (Hauptverfahren)

- Klagebegehren:
 - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"
= Aufhebung der Registrierung/Kündigung
 - Widerruf der Registrierung der Domain "fpo.at" gemäß den AGBs der Nic.at
 - » Eigentlich nur eine genauere Spezifizierung, wie die Beseitigung exakt erfolgen kann bzw. soll! Ev. noch eine Zusatz-Bedeutung!

Forderung nach Unterlassung der Vergabe von Domains, die das Namensrecht verletzen wurde fallengelassen!

- Sachverhalts-Änderungen:
 - Webseite enthält jetzt einen Disclaimer



- Fragen zum Überlegen:
 - Warum wurde das HV wieder bis zum OGH geführt?
 - Warum ist die Seite überhaupt "Rechtswidrig"?
 - Reichen die Änderungen an der Homepage aus, sie "rechtmäßig" zu machen?
 - » Entfernen der Links?
 - » Was ist mit dem Disclaimer?
 - » Die Nic.at hat ja keinen Einfluss auf den Inhalt?!?
 - Wann exakt hätte die Nic.at die Rechtswidrigkeit der Website fpo.at spätestens erkennen müssen?
 - Wiederholung: Was genau wird der Nic.at vorgeworfen?
 - » Was hätte sie unternehmen können?
 - Was ist der Unterschied zwischen "Unterlassung" (nicht mehr verlangt) und "Beseitigung" (hier angestrebt)?



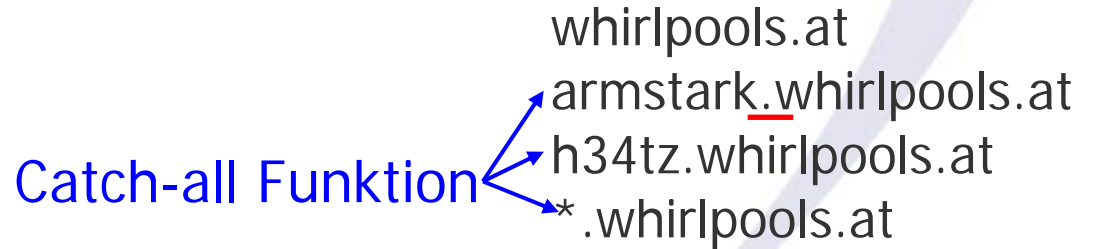
- Fragen zum Überlegen:
 - Ist die Klage gegen die Nic.at subsidiär gegenüber einer Klage des Domaininhabers?
 - » D.h., muss ich den Inhaber zuerst (erfolglos?) klagen, bevor ich mich an die Nic.At wenden kann?
 - Und wenn in den AGBs überhaupt kein Kündigungsrecht vorgesehen wäre?



- Klägerin: Armstark GmbH
 - Inhaberin der Marke "Armstark" für Whirlpools seit 15.5.2004
- Beklagte: Whirlpool-Anbieter ("H...")
 - Catch-all Funktion seit 19.1.2004



armstark.at
 armstarkwhirlpools.at
 armstark_whirlpools.at



Registrar für alle: Nic.at

Registrar für "whirlpools.at": Nic.at
 Registrar für "armstark.whirlpools.at": H...

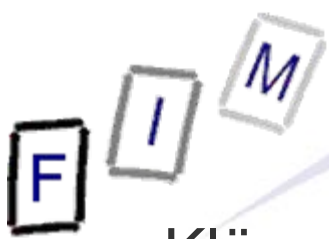
TLD: .at
 SLD: armstark-whirlpools

TLD: .at
 SLD: whirlpools
 TLD: armstark

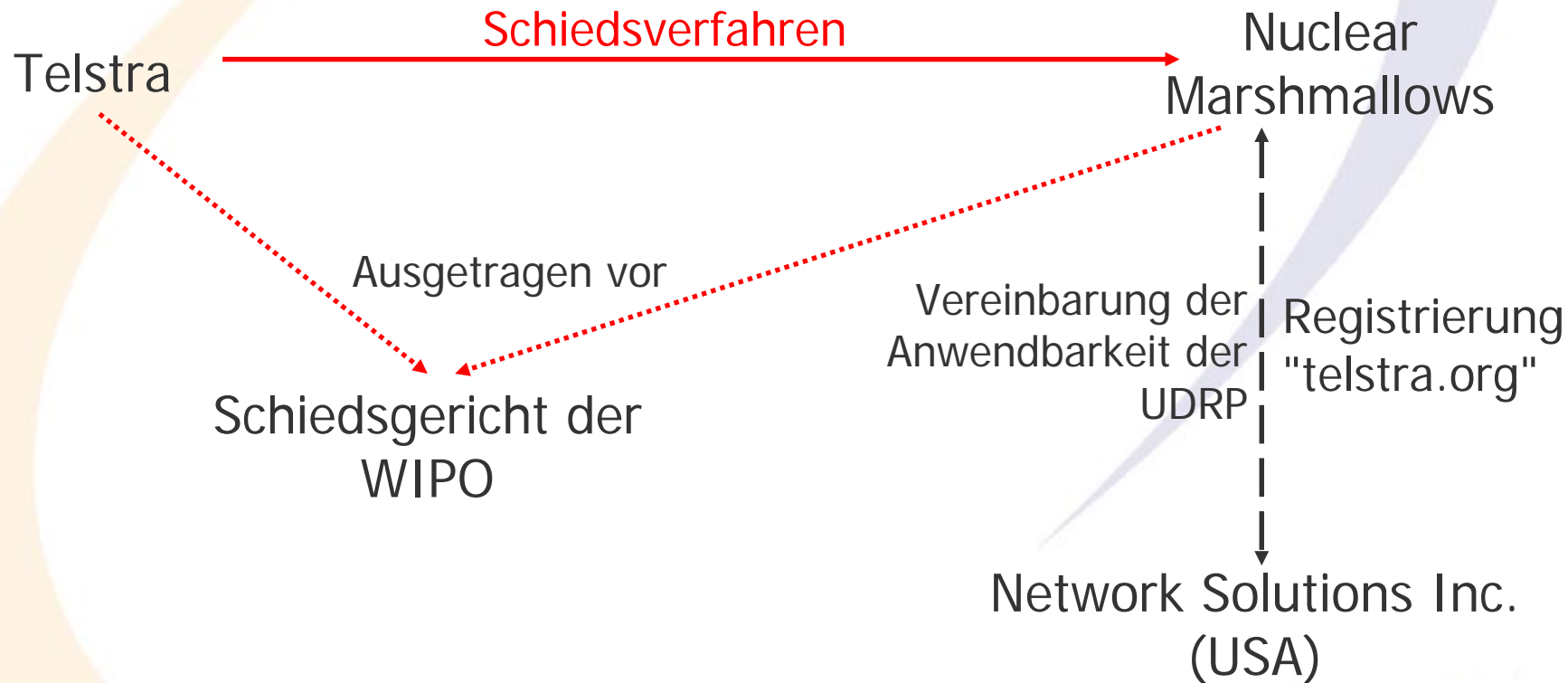


- Klagebegehren:
 - **Einstweilige Verfügung auf Unterlassung nach**
 - » § 10a MSchG (Markenschutz)
 - » § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen)
 - » § 43 ABGB (Namensrecht)
 - » § 1 UWG (Unlauterer Wettbewerb)

- Fragen zum Überlegen:
 - Wird die Marke im Sinne der jeweiligen §§ "benützt"?
 - » Ist die Benützung "öffentlich", d.h. für die Allgemeinheit sichtbar?
 - Vergleich: Meta-Tags, Catch-All, Typosquatting
 - Hat der aufklärende Hinweis eine Bedeutung/Wirkung?
 - Ist der Name "whirlpools.at" alleine überhaupt zulässig?
 - » Generischer Name! Alleinstellungsbehauptung?
 - Tatsächlich wurde **absolut niemand** entsprechend umgeleitet!
 - » Ist dies relevant?
 - Eingerichtet hat die Funktion der Provider – Warum haftet der Domaininhaber für etwas, was er nicht bestellt hat?

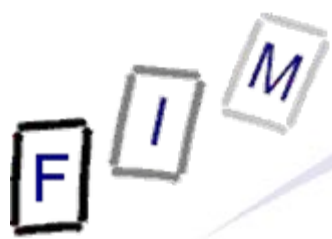


- Klägerin: Telstra Ltd. (Markenbesitzer; Australien)
- Beklagte: Nuclear Marshmallows (Domaininhaber)
 - Nicht registrierter Firmenname; Postfach in Australien
 - Admin-C: Michael Jenkins



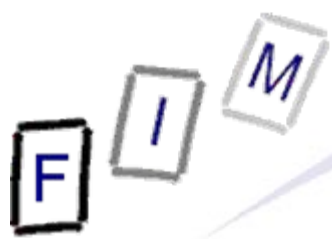


- Antrag im Schiedsverfahren:
 - Übertragung des Domainnamens auf Telstra Ltd.
- Besondere Elemente im Verfahren:
 - Die Firma "Nuclear Marshmallows" ist unauffindbar
 - Der Admin-C erhielt die Klage per Post, per E-Mail und per Fax zugestellt und antwortete per E-Mail mit "cannot read attachment"
 - » Daraufhin wurde die Klage in 4 Dateiformaten erneut per E-Mail zugestellt und nach einem gewünschten Format gefragt
 - » Es erfolgte keine weitere Antwort

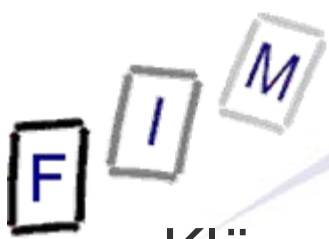


- Fragen zum Überlegen:

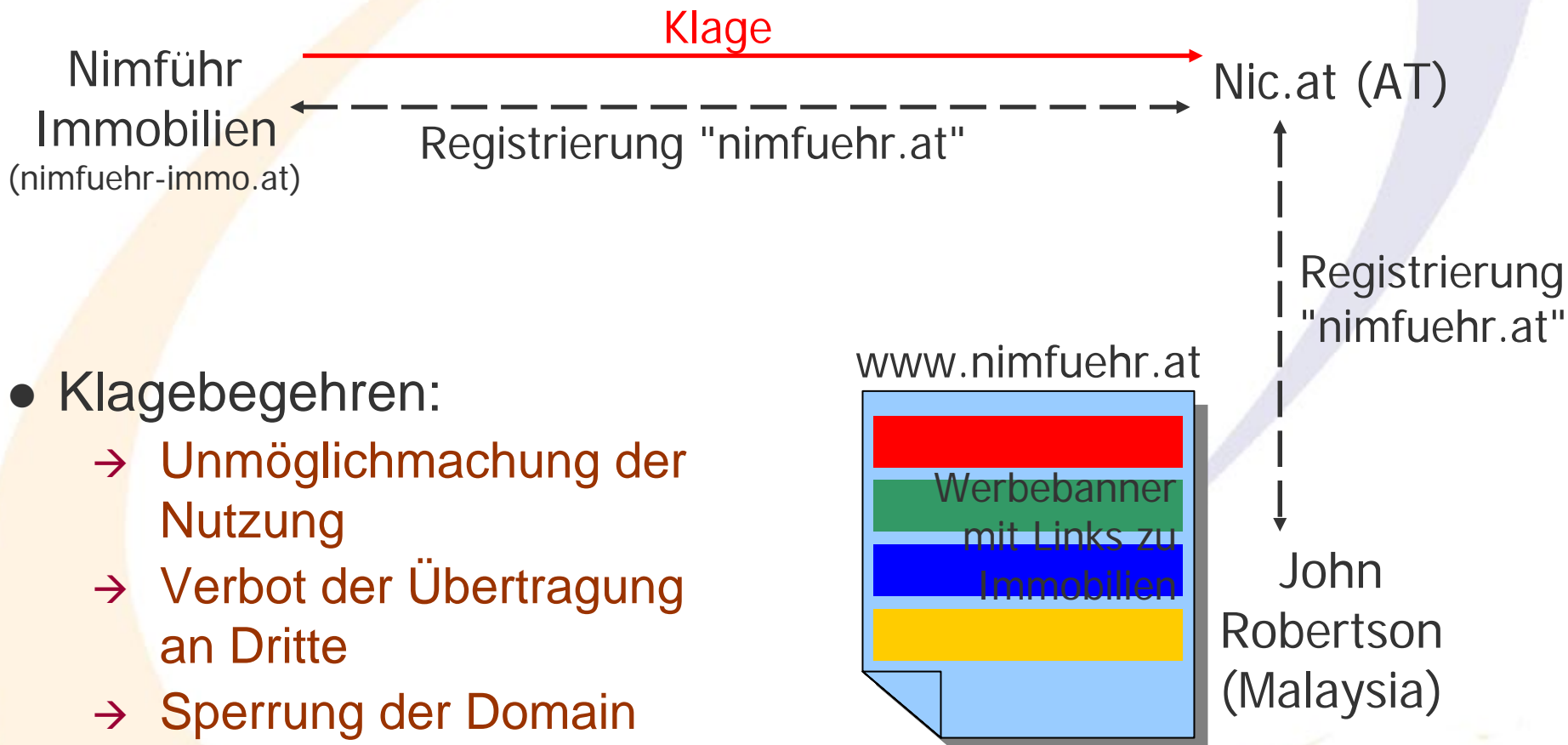
- Warum kann das Verfahren auch ohne den Beklagten stattfinden?
 - » Änderung der Kontaktdaten während eines Versuchs zur Kontaktaufnahme relevant?
 - » Was ist die Konsequenz (verliert er z.B. deshalb auf jeden Fall)?
- Wer hat welche Rechte auf den Namen "Telstra"?
 - » Hat Nuclear Mashm. berechnigte Interessen an dem Namen?
- Sind Domain-Name und Marke verwechslungsfähig?
- Worauf beruht die "böswillige Registrierung"?
- Worauf beruht die "böswillige Verwendung"?
 - » Wann ist eine Unterlassung eine Handlung?
 - » Wann ist der relevante Zeitpunkt dafür?
- Wie ist das mit dem "und"?
- Was hätte der Registrar unternehmen können?



- Warum ist das eine gute Entscheidung?
 - Sollte der Inhaber den Domainnamen behalten dürfen?
- Was ist an der Entscheidung so problematisch?
 - Nicht-Teilnahme?
 - Erfüllen aller Voraussetzungen der UDRP?
 - Beweise für die verschiedenen Elemente?
 - "Es ist keine aktive Nutzung möglich, die nicht die Rechte verletzen würde"?
- Was wäre der "richtige" oder "alternative" Weg gewesen?
 - Wo hätte man sonst noch klagen können?
 - Wäre dies erfolgreich gewesen?
 - » Auf welcher Anspruchsgrundlage?



- Klägerin: Nimführ Immobilien
- Beklagte: Nic.at (Registrar)





- Fragen zum Überlegen:
 - Wie ist es hier mit der Offensichtlichkeit?
 - Welches Recht hat Herr Nimführ an dem Namen?
 - » Und welche hat Herr Robertson?
 - » Und welche könnte er ev. haben?
 - Wie sieht es mit dem Wettbewerbsrecht aus?
 - Wie wäre die richtige Vorgehensweise?
 - » Und wenn Herr Robertson "unerreichbar" ist?

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!